

# Mitteilungen

Jahrgang 2025 / Nr. 59 vom 14. November 2025

**505. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das  
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für  
Fahrzeugtechnik“**

**506. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das  
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für  
Gebäudetechnik“**

**507. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das  
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für  
Metalltechnik“**

**508. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das  
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für  
Elektrotechnik“**

**509. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das  
Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“**

**510. Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das  
Weiterbildungsstudienprogramm „Gartentherapie“**

**511. Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das  
Weiterbildungsstudienprogramm „MBA Specialist“**

**505. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm  
„Management für Fahrzeugtechnik“**

# Verordnung des Studiendirektors

## **Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Fahrzeugtechnik“**

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Stabsstelle für Studienrecht

**VERSION 01**

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA  
Studiendirektor



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Zielsetzung .....	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf .....	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen aus „Grundlagen des Managements“ .....	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung .....	4
§ 6. Sprachregelung .....	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt .....	5
§ 10. Änderungsverfolgung .....	5

### **§ 1. Zielsetzung**

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Fahrzeugtechnik“ (BPr), Studienkennzahl UM 988 148, zu ermöglichen.

### **§ 2. Hintergrund**

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Fahrzeugtechnik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Fahrzeugtechnik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Fahrzeugtechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Fahrzeugtechnikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesinspektion der Kraftfahrzeugtechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung).

### **§ 3. Verfahrensablauf**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Fahrzeugtechnik“ hat der/die Bewerber\_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen des Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung der

Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung) der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der\_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss ([pruefungen@donau-uni.ac.at](mailto:pruefungen@donau-uni.ac.at)), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

#### **§ 4. Anerkennbare Leistungen aus „Grundlagen des Managements“**

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Fahrzeugtechnik“ anerkannt:

<b>Grundlagen des Management</b>		<b>Management für Fahrzeugtechnik</b>		
<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

### § 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnung der Kraftfahrzeugtechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Kraftfahrzeugtechnik (Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Fahrzeugtechnik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

<b>Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfungsordnung</b>	<b>Management für Fahrzeugtechnik</b>	
<b>Qualifikationsbereich</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Service und Inspektion	Service und Inspektion	9
Karosserie und Fahrzeugrahmen	Karosserie und Fahrzeugrahmen	9
Motortechnik und Kraftstoffsysteme	Motortechnik und Kraftstoffsysteme	9
Antriebsstrang und Kraftübertragung	Antriebsstrang und Kraftübertragung	9
KFZ-Elektrik	KFZ-Elektrik	6
Fahrwerk	Fahrwerk	6

KFZ-Elektronik	KFZ-Elektronik	6
Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	Sicherheitsmanagement, Gesundheitsschutz und Umweltschutz	6

### **§ 6. Sprachregelung**

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

### **§ 7. Mitgeltende Unterlagen**

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Fahrzeugtechnik“ idgF

### **§ 8. Begriffe und Abkürzungen**

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

### **§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt**

Version 01, 28.07.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

### **§ 10. Änderungsverfolgung**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Erstellt von</b>	<b>Freigabe</b>	<b>Änderungsbeschreibung</b>
28.07.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**506. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm  
„Management für Gebäudetechnik“**

# Verordnung des Studiendirektors

## **Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Gebäudetechnik“**

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Stabsstelle für Studienrecht

**VERSION 01**

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA  
Studiendirektor



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Zielsetzung .....	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf .....	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen .....	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung .....	4
§ 6. Sprachregelung .....	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt .....	5
§ 10. Änderungsverfolgung .....	6

### **§ 1. Zielsetzung**

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Gebäudetechnik“, Studienkennzahl UM 988 149, zu ermöglichen.

### **§ 2. Hintergrund**

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Gebäudetechnik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Gebäudetechnik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Gebäudetechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Gebäudetechnikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesinspektion der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung).

### **§ 3. Verfahrensablauf**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Gebäudetechnik“ hat der/die Bewerber\_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen des Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung

der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung) der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der\_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss ([pruefungen@donau-uni.ac.at](mailto:pruefungen@donau-uni.ac.at)), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

#### **§ 4. Anerkennbare Leistungen**

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Gebäudetechnik“ anerkannt:

<b>Grundlagen des Managements</b>		<b>Management für Gebäudetechnik</b>		
<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

### **§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung**

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnung der Sanitär-, Heizungs- und Lüftungstechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Heizungstechnik (Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Gebäudetechnik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

<b>Heizungstechnik-Meisterprüfungsordnung</b>	<b>Management für Gebäudetechnik</b>	
<b>Qualifikationsbereich(e)</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung	Gebäudetechnikmanagement 1	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Herstellung, Montage, Installation und Inbetriebnahme sowie Demontage und Entsorgung	Gebäudetechnikmanagement 2	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Herstellung, Montage, Installation und Inbetriebnahme sowie Demontage und Entsorgung;	Gebäudetechnikmanagement 3	9

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung, Wartung, Reparatur, Instandsetzung und -haltung sowie Durchführung von Arbeitsaufträgen des wirtschaftlichen und ökologischen Energieeinsatzes		
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Überprüfung, Wartung, Reparatur, Instandsetzung und -haltung sowie Durchführung von Arbeitsaufträgen des wirtschaftlichen und ökologischen Energieeinsatzes; Praxisgerechte Angebotslegung	Gebäudetechnikmanagement 4	9
Praxisgerechte Angebotslegung	Kundenorientiertes Projektmanagement	6
Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement	Betriebliches Risikomanagement	9
Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltmanagement	Nachhaltigkeitsmanagement	9

### **§ 6. Sprachregelung**

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

### **§ 7. Mitgeltende Unterlagen**

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Gebäudetechnik“ idgF

### **§ 8. Begriffe und Abkürzungen**

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

### **§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt**

Version 01, 08.09.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht



### § 10. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
08.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**507. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm  
„Management für Metalltechnik“**

# Verordnung des Studiendirektors

## **Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Metalltechnik“**

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Stabsstelle für Studienrecht

**VERSION 01**

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA  
Studiendirektor



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Zielsetzung .....	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf .....	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen .....	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung .....	4
§ 6. Sprachregelung .....	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt .....	5
§ 10. Änderungsverfolgung .....	6

### **§ 1. Zielsetzung**

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Metalltechnik“, Studienkennzahl UM 988 150, zu ermöglichen.

### **§ 2. Hintergrund**

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Metalltechnik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Metalltechnik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Metalltechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Metalltechnikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesregierung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung).

### **§ 3. Verfahrensablauf**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Metalltechnik“ hat der/die Bewerber\_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen der Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung der

Bundesinnung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung) der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der\_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss ([pruefungen@donau-uni.ac.at](mailto:pruefungen@donau-uni.ac.at)), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

#### **§ 4. Anerkennbare Leistungen**

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Metalltechnik“ anerkannt:

<b>Grundlagen des Managements</b>		<b>Management für Metalltechnik</b>		
<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

**§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung**

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnsung der Metalltechniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau (Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Metalltechnik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

<b>Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau – Meisterprüfungsordnung</b>	<b>Management für Metalltechnik</b>	
<b>Qualifikationsbereich(e)</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Planung von Arbeitsaufträgen Handwerkliche Durchführung und Umsetzung von sämtlichen Be- und Verarbeitungsschritten mit Werkstoffen aus Metallen, Nichtmetallen und Verbundstoffen auf meisterlichem Niveau	Produktionsmanagement in der Metalltechnik	9

Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 1	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 2	6
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 3	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 4	6
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 5	6
Durchführung von Arbeitsaufträgen in definierten Bereichen auf meisterlichem Niveau	Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau 6	6
Praxisgerechte Angebotslegung und öffentliche Ausschreibung, fachgerechte Ermittlung, kundengerechte Darstellung und Kommunikation von Leistungsumfängen Qualitätsmanagement, Sicherheits- und Umweltmanagement	Unternehmensführung und Compliance	9

## **§ 6. Sprachregelung**

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

## **§ 7. Mitgeltende Unterlagen**

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Metalltechnik“ idgF

## **§ 8. Begriffe und Abkürzungen**

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

## **§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt**

Version 01, 08.09.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht



**§ 10. Änderungsverfolgung**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Erstellt von</b>	<b>Freigabe</b>	<b>Änderungsbeschreibung</b>
08.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**508. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm  
„Management für Elektrotechnik“**

# Verordnung des Studiendirektors

## **Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Elektrotechnik“**

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Stabsstelle für Studienrecht

**VERSION 01**

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA  
Studiendirektor



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Zielsetzung .....	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf .....	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen .....	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung.....	4
§ 6. Sprachregelung .....	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt .....	5
§ 10. Änderungsverfolgung .....	5

### **§ 1. Zielsetzung**

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Elektrotechnik“ (BPr), Studienkennzahl UM 988 204, zu ermöglichen.

### **§ 2. Hintergrund**

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Elektrotechnik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Elektrotechnik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Elektrotechnik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Elektrotechnikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesinsinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik (Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung).

### **§ 3. Verfahrensablauf**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Elektrotechnik“ hat der/die Bewerber\_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen des Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung der Bundesinsinnung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker über die

Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik (Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung) der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der\_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss ([pruefungen@donau-uni.ac.at](mailto:pruefungen@donau-uni.ac.at)), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

#### **§ 4. Anerkennbare Leistungen**

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Elektrotechnik“ anerkannt:

<b>Grundlagen des Managements</b>		<b>Management für Elektrotechnik</b>		
<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

### § 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnsung der Elektro-, Gebäude-, Alarm- und Kommunikationstechniker über die Befähigungsprüfung für das reglementierte Gewerbe Elektrotechnik (Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Elektrotechnik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

<b>Elektrotechnik-Befähigungsprüfungsordnung</b>	<b>Management für Elektrotechnik</b>	
<b>Qualifikationsbereich(e)</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Elektroinstallationstechnik	Elektrotechnik 1	9
Elektrotechnische Berechnungen; Erdungs-, Blitz- und Überspannungsschutz	Elektrotechnik 2	9
Energieversorgung	Elektrotechnik 3	9
Alarmanlagen und Sicherheitstechnik; Brandmeldeanlagen und Rauchwarnsysteme	Sicherheits- und Gefahrenmeldetechnik	6
Prüfung von elektrischen Anlagen	Elektrotechnik 4	9
Kalkulation und Kommunikation	Unternehmensmanagement	6



IT- und Steuerungstechnik (Netzwerktechnik)	Elektrotechnik 5	6
Unfallverhütung, Arbeitnehmerschutz und Umweltschutz	Arbeitssicherheit und Umweltschutz	6

## **§ 6. Sprachregelung**

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

## **§ 7. Mitgeltende Unterlagen**

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Elektrotechnik“ idgF

## **§ 8. Begriffe und Abkürzungen**

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

## **§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt**

Version 01, 08.09.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

## **§ 10. Änderungsverfolgung**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Erstellt von</b>	<b>Freigabe</b>	<b>Änderungsbeschreibung</b>
08.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**509. Druckfehlerberichtigung: Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm  
„Management für Mechatronik“**

# Verordnung des Studiendirektors

## **Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“**

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Stabsstelle für Studienrecht

**VERSION 01**

Gültig ab Inkrafttreten am 15. September 2025  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA  
Studiendirektor



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Zielsetzung .....	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf .....	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen .....	3
§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Meisterprüfungsordnung.....	4
§ 6. Sprachregelung .....	5
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	5
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	5
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt .....	5
§ 10. Änderungsverfolgung .....	6

### **§ 1. Zielsetzung**

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“ (BPr), Studienkennzahl UM 988 205, zu ermöglichen.

### **§ 2. Hintergrund**

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“ dient dem Ziel, den Studierenden umfassende wissenschaftliche, technische und managementbezogene Qualifikationen im Bereich der Mechatronik zu vermitteln. Das Weiterbildungsstudium verbindet dabei fundierte technische Kenntnisse im Gebiet der Mechatronik mit betriebswirtschaftlichen Inhalten und Managementkompetenzen, um die Studierenden auf Führungspositionen in der Mechatronikbranche vorzubereiten.

Die Inhalte des Themenbereichs „Grundlagen des Managements“ entsprechen den Inhalten des an der UWK eingerichteten Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ (AEP).

Die Inhalte des Themenbereichs „Fachspezifischen Kompetenzen“ folgen der Verordnung der Bundesinspektion der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Meisterprüfungsordnung).

### **§ 3. Verfahrensablauf**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Management für Mechatronik“ hat der/die Bewerber\_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen des



Weiterbildungsstudienprogramms „Grundlagen des Managements“ und/oder gemäß der Verordnung der Bundesinnung der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Meisterprüfungsordnung).

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der\_ die Studierende im Anschluss die entsprechenden Nachweise über die positive Absolvierung der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss ([pruefungen@donau-uni.ac.at](mailto:pruefungen@donau-uni.ac.at)), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

#### **§ 4. Anerkennbare Leistungen**

Folgende Leistungen, aus dem Weiterbildungsstudienprogramm „Grundlagen des Managements“ werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Mechatronik“ anerkannt:

<b>Grundlagen des Managements</b>		<b>Management für Mechatronik</b>		
<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>Modul</b>	<b>Kurs</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	Accounting und Controlling	Grundzüge der Unternehmensrechnung	3
	Accounting und Controlling		Accounting und Controlling	3
Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	Marketing und Sales	Grundlagen Marketing	3
	Grundlagen Sales Management		Grundlagen Sales Management	3
Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	Finance und Economics	Grundlagen der Finanzwirtschaft	3
	Grundlagen der Volkswirtschaft		Grundlagen der Volkswirtschaft	3
Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	Personalmanagement und Führung	Human Resource Management	3
	Grundlagen der Führung		Grundlagen der Führung	3
Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	Unternehmensstrategie und Betriebliche Informationssysteme	Grundlagen Unternehmensstrategie	3
	Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme		Grundlagen Betrieblicher Informationssysteme	3
Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	Digitale Kompetenzen I	Digital Media Literacy	3
	Information Technology Fundamentals		Information Technology Fundamentals	3
Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	Gesellschaftliche Kompetenzen I	Gender & Diversity	3
	Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs		Sustainability und Nachhaltigkeit / SDGs	3

Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	Wissenschaftliche Arbeitskompetenzen	Wissenschaftliche Arbeitstechniken	3
	Grundlagen empirischer Forschungsmethoden		Grundlagen empirischer Forschungsmethoden	3
Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	Analytische Kompetenzen	Grundlagen der Mathematik	3
	Grundlagen der Statistik		Grundlagen der Statistik	3
Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	Gesellschaftliche Kompetenzen II	Interkulturelle Kompetenzen	3
	Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft		Ethik in Wissenschaft und Gesellschaft	3
Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	Digitale Kompetenzen II	Societal Implications of Digitalization	3
	Socio-technical Systems & Analysis		Socio-technical Systems & Analysis	3
Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	Kommunikative Kompetenzen	Grundlagen der mündlichen Kommunikation	3
	Grundlagen der schriftlichen Kommunikation		Grundlagen der schriftlichen Kommunikation	3
Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	Selbstmanagement und Achtsamkeit	Grundlagen des Self-Leadership	3
	Strategien und Methoden des Self-Leadership		Strategien und Methoden des Self-Leadership	3
Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	Persönliche Leistungskompetenzen	Persönliches Performance Management verstehen	3
	Persönliches Performance Management umsetzen		Persönliches Performance Management umsetzen	3
Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	Soziale Kompetenzen	Teamkompetenz und Führung	3
	Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken		Konfliktmanagement und Verhandlungstechniken	3

**§ 5. Anerkennbare Leistungen gemäß der Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Meisterprüfungsordnung**

Folgende Leistungen, die auf Basis der Verordnung der Bundesinnsung der Mechatroniker über die Meisterprüfung für das Handwerk Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung (Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung – Meisterprüfungsordnung) positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Management für Mechatronik“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

<b>Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung - Meisterprüfungsordnung</b>	<b>Management für Mechatronik</b>	
<b>Qualifikationsbereich(e)</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Planung von Arbeitsaufträgen	Mechatronik 1	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 2	9

Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 3	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 4	9
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 5	6
Durchführung von Arbeitsaufträgen der Planung, des Entwurfs, der Herstellung, des Baus, der Montage, Installation, Instandsetzung und Inbetriebnahme sowie Überprüfung, Wartung, Service, Reparatur, Entstörung, Instandhaltung und De- und Remontage	Mechatronik 6	6
Kundenberatung und Praxisgerechte Angebotslegung	Unternehmensführung	6
Qualitätsmanagement, Sicherheits- und Umweltmanagement	Managementsysteme	6

## § 6. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

## § 7. Mitgeltende Unterlagen

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Bachelorstudiums der Weiterbildung „Management für Mechatronik“ idgF

## § 8. Begriffe und Abkürzungen

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

## § 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt

Version 01, 08.09.2025, anzuwenden ab 15.09.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht



### § 10. Änderungsverfolgung

Datum	Version	Erstellt von	Freigabe	Änderungsbeschreibung
08.09.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**510. Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm  
„Gartentherapie“**

# Verordnung des Studiendirektors

## **Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „Gartentherapie“**

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Stabsstelle für Studienrecht

**VERSION 01**

Gültig ab Inkrafttreten am 15. November 2025  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA  
Studiendirektor



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Zielsetzung .....	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf .....	2
§ 4. Anerkennbare Leistungen aus „Gartentherapie im pädagogischen/sozialtherapeutischen Setting“ 3	
§ 5. Anerkennbare Leistungen aus „Gartentherapie im klinischen/therapeutischen Setting“ .....	3
§ 6. Sprachregelung .....	4
§ 7. Mitgeltende Unterlagen.....	4
§ 8. Begriffe und Abkürzungen.....	4
§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt .....	4
§ 10. Änderungsverfolgung .....	4

### **§ 1. Zielsetzung**

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „Gartentherapie“ (AEP), Studienkennzahl UM 992 464, zu ermöglichen.

### **§ 2. Hintergrund**

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „Gartentherapie“ dient dem Ziel, die Gartentherapie in ihrer fachlichen, praktischen und wissenschaftlichen Tiefe umfassend zu vermitteln – von aktuellen Erkenntnissen der Forschung über fundierte medizinische, psychologische und pädagogische Grundlagen bis hin zur Planung, Durchführung und Reflexion zielgerichteter gartentherapeutischer Interventionen in unterschiedlichen beruflichen Kontexten.

Die Module des Weiterbildungsstudienprogramms „Gartentherapie im pädagogischen/sozialtherapeutischen Setting“ (CP) sind auch im Weiterbildungsstudienprogramm „Gartentherapie“ enthalten.

Die Module des Weiterbildungsstudienprogramms „Gartentherapie im klinischen/therapeutischen Setting“ (CP) sind auch im Weiterbildungsstudienprogramm „Gartentherapie“ enthalten.

### **§ 3. Verfahrensablauf**

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „Gartentherapie“ hat der/die Bewerber\_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen bei einem/einer unter § 2 genannten Anbieter\_in der Studienleitung vorzulegen. Werden die Nachweise nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt, sind diese während des Zulassungszeitraums bei der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der\_ die Studierende im Anschluss die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen bei einem\_ einer unter § 2 genannten Anbieter\_ in der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss ([pruefungen@donau-uni.ac.at](mailto:pruefungen@donau-uni.ac.at)), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

#### **§ 4. Anerkennbare Leistungen aus „Gartentherapie im pädagogischen/sozialtherapeutischen Setting“**

Folgende Leistungen, die bei dem Weiterbildungsprogramm „Gartentherapie im pädagogischen sozialtherapeutischen Setting“ positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Gartentherapie“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

<b>Gartentherapie im pädagogischen/sozialtherapeutischen Setting</b>	<b>Gartentherapie</b>	
<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Grundlagen der Gartentherapie im pädagogischen/sozialtherapeutischen Setting	Grundlagen der Gartentherapie im pädagogischen/sozialtherapeutischen Setting	6
Pflanzenverwendung und Pflanzenkenntnisse	Pflanzenverwendung und Pflanzenkenntnisse	9
Gruppen leiten	Gruppen leiten	6
Praxiserfahrung im pädagogischen-sozialtherapeutischen Setting	Praxiserfahrung im pädagogischen-sozialtherapeutischen Setting	3

#### **§ 5. Anerkennbare Leistungen aus „Gartentherapie im klinischen/therapeutischen Setting“**

Folgende Leistungen, die bei dem Weiterbildungsprogramm „Gartentherapie im klinischen/therapeutischen Setting“ positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „Gartentherapie“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

<b>Gartentherapie im klinisch/therapeutischen Setting</b>	<b>Gartentherapie</b>	
<b>Modul</b>	<b>Modul</b>	<b>ECTS-Punkte</b>
Grundlagen der Gartentherapie im klinisch/therapeutischen Setting	Grundlagen der Gartentherapie im klinisch/therapeutischen Setting	6
Gartentherapeutische Interventionen	Gartentherapeutische Interventionen	9
Kommunikation in der Gartentherapie	Kommunikation in der Gartentherapie	6
Praxiserfahrung im klinischen/therapeutischen Setting	Praxiserfahrung im klinischen/therapeutischen Setting	3



## **§ 6. Sprachregelung**

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.

## **§ 7. Mitgeltende Unterlagen**

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Gartentherapie“ idgF

## **§ 8. Begriffe und Abkürzungen**

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

## **§ 9. Änderungsverzeichnis und Kontakt**

Version 01, 27.10.2025, anzuwenden ab 15.11.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

## **§ 10. Änderungsverfolgung**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Erstellt von</b>	<b>Freigabe</b>	<b>Änderungsbeschreibung</b>
27.10.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

**511. Verordnung des Studiendirektors  
Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm  
„MBA Specialist“**

# Verordnung des Studiendirektors

## **Anerkennung von Leistungen für das Weiterbildungsstudienprogramm „MBA Specialist“**

Erstellt von und für die Aktualisierung zuständig:  
Stabsstelle für Studienrecht

**VERSION 01**

Gültig ab Inkrafttreten am 15. November 2025  
bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung

---

Datum

---

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA  
Studiendirektor



## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1. Zielsetzung .....	2
§ 2. Hintergrund.....	2
§ 3. Verfahrensablauf .....	3
§ 4. Anerkennbare Leistungen von BAU-Akademie OÖ.....	3
§ 5. Sprachregelung .....	3
§ 6. Mitgeltende Unterlagen.....	4
§ 7. Begriffe und Abkürzungen.....	4
§ 8. Änderungsverzeichnis und Kontakt.....	4
§ 9. Änderungsverfolgung .....	4

### **§ 1. Zielsetzung**

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 9 UG kann die Anerkennung von Prüfungen auch durch Verordnung des für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organs erfolgen.

Gemäß § 78 Abs. 4 Z 6 UG können absolvierte Prüfungen gemäß § 78 Abs. 1 Z 2 lit b und c UG, das sind Leistungen von berufsbildenden höheren Schulen oder von allgemeinbildenden höheren Schulen, bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten sowie berufliche oder außerberufliche Qualifikationen bis zu einem Höchstausmaß von 60 ECTS-Punkten anerkannt werden. Diese Anerkennungen sind bis zu einem Höchstausmaß von insgesamt 90 ECTS-Punkten zulässig. Leistungen, die an anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen absolviert worden sind, können in unbeschränktem ECTS-Ausmaß anerkannt werden.

Diese Verordnung dient dem Ziel, eine solche Anerkennung für das Weiterbildungsstudienprogramm „MBA Specialist“, Studienkennzahl UM 999 181, zu ermöglichen.

### **§ 2. Hintergrund**

Das an der UWK eingerichtete Weiterbildungsstudienprogramm „MBA Specialist“ dient der wissenschaftlichen Weiterbildung von angehenden Führungskräften mit oder ohne akademischem Abschluss im Bereich des General Managements sowie der besonderen Spezialisierung in ausgewählten Themen-, Funktions- und/oder Branchenkontexten auf wissenschaftlicher Grundlage.

Die Bauakademie OÖ ist eine außerhochschulische Bildungseinrichtung. Seit rund vierzig Jahren sind die BAU-Akademien in Österreich der führende Aus- und Weiterbildungsanbieter für Fachkräfte und Führungskräfte am Bau. Mit acht Standorten in Österreich sind die BAU-Akademien das dritte Standbein der traditionellen Bau-Lehrlingsausbildung – neben Berufsschule und Lehrbetrieb. Die Form der Fachkräfteausbildung ist international beispielhaft und stärkt das Ansehen der österreichischen Bauwirtschaft über die Landesgrenzen hinaus.

Die BAU-Akademie unterstützt die Bauwirtschaft mit Seminaren, Lehrgängen bis hin zur Beteiligung an postgradualen Weiterbildungsstudienprogrammen in der Personalentwicklung. Die umfangreichen Kursangebote richten sich an alle BAU-Beteiligten Mitarbeiter\_innen, aber auch an Profis mit Interesse an einer international konkurrenzfähigen Weiterqualifikation. Zusätzlich zu den BAU-Karrierelehrgängen umfasst das Kursangebot unter anderem die Bereiche Arbeitssicherheit, Bautechnik, BWL / Recht / Management, Baubetriebe, Energie, Stapler / Kran / Sprengen, und zahlreiche weitere Themen aus der Praxis von Bauunternehmen.



### § 3. Verfahrensablauf

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für das Weiterbildungsstudienprogramm „MBA Specialist“ hat der\_ die Bewerber\_in die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen bei einem\_ einer unter § 2 genannten Anbieter\_in der Studienleitung vorzulegen. Werden die Nachweise nicht im Rahmen des Zulassungsverfahrens vorgelegt, sind diese während des Zulassungszeitraums bei der Studienleitung vorzulegen.

Werden Leistungen erst nach der Zulassung absolviert, hat der\_ die Studierende im Anschluss die Nachweise über die positive Absolvierung von Leistungen bei einem\_ einer unter § 2 genannten Anbieter\_in der Studienleitung vorzulegen.

Die Studienleitung leitet die Nachweise, nach erfolgter Prüfung dieser, per Email an das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss ([pruefungen@donau-uni.ac.at](mailto:pruefungen@donau-uni.ac.at)), unter Hinweis auf die Anerkennung aufgrund dieser Verordnung, weiter.

Nach erfolgter Zulassung an der UWK für das Weiterbildungsstudienprogramm erfolgt die Anerkennung der absolvierten Leistungen und entsprechende Eintragung in UWKonline durch das SCS, Bereich Prüfung & Abschluss.

### § 4. Anerkennbare Leistungen von BAUAkademie OÖ

Folgende Leistungen, die bei der BAUAkademie OÖ positiv absolviert worden sind, werden bei nicht wesentlichen Unterschieden für folgende Leistungsbestandteile des Weiterbildungsstudienprogramms „MBA Specialist“, in den Grenzen des § 78 Abs. 3 Z. 6 UG, anerkannt:

<b>BAUAkademie OÖ</b>	<b>UWK</b>	
<b>Modul/Kurs</b>	<b>Modul/Kurs</b>	<b>ECTS</b>
Grundlagen des Managements von Baubetrieben	Grundlagen der Betriebswirtschaft/Fundamentals of Management	3
Controlling und Reporting für Bauunternehmen	Controlling & Reporting	3
Finanzierung von Bauunternehmen	Unternehmensfinanzierung/Corporate Financial Management	3
Trends und theoretische Grundlagen der Strategieentwicklung	Strategisches Management/Strategic Management	3
Leadership für Führungskräfte in der Baubranche	Leadership	3
Einführung in die Methoden der qualitativen und quantitativen Sozialforschung	Empirische Forschungsmethoden/Research Methods	3
Organisation und Management von komplexen Bauorganisationen	Managing Complexity	3
Analyse digitaler Prozesse in der Baubranche	Transformatives Management/ Transformative Management	3
Business Planning	Business Planning	3

### § 5. Sprachregelung

Anerkennungsrelevante Dokumente und Unterlagen werden in deutscher und in englischer Sprache bzw. beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung akzeptiert.



## **§ 6. Mitgeltende Unterlagen**

Universitätsgesetz 2002 (UG) idgF

Satzung der Universität für Weiterbildung Krems idgF

Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Masterstudiums der Weiterbildung „MBA Specialist“ idgF

## **§ 7. Begriffe und Abkürzungen**

UG – Universitätsgesetz 2002

UWK – Universität für Weiterbildung Krems

IdgF – in der geltenden Fassung

## **§ 8. Änderungsverzeichnis und Kontakt**

Version 01, 31.10.2025, anzuwenden ab 15.11.2025 bis zu einem Widerruf bzw. einer Neuregelung.

Erstellt von und für Aktualisierung zuständig: Stabsstelle für Studienrecht

## **§ 9. Änderungsverfolgung**

<b>Datum</b>	<b>Version</b>	<b>Erstellt von</b>	<b>Freigabe</b>	<b>Änderungsbeschreibung</b>
31.10.2025	01	Stabsstelle für Studienrecht	Studiendirektor	Erstmalige Freigabe

Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Stefan Oppl, MBA  
Studiendirektor